

## BETRIEBSAUSGABEN

## Pensionär oder Rentner mit Zusatzeinkünften: So maximieren Sie die Betriebsausgabenpauschale

Ist ein Steuerzahler selbstständig schriftstellerisch tätig, kann er von seinen Betriebseinnahmen entweder die tatsächlichen Betriebsausgaben oder die Betriebsausgabenpauschale abziehen. Weist er dem Finanzamt nach, dass er diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt, winkt im Gegensatz zur nebenberuflichen Tätigkeit eine viermal so hohe Betriebsausgabenpauschale. Davon profitieren vor allem Rentner und Pensionäre. |

**FRAGE:** *Ich beziehe eine Beamtenpension und verfasse als freiberuflicher Schriftsteller Fachbeiträge. Meine Betriebseinnahmen betragen 15.000 Euro im Jahr. Betriebsausgaben habe ich nicht aufgezeichnet. In meiner Steuererklärung habe ich deshalb pauschal 25 Prozent Betriebsausgaben (= 3.750 Euro) angesetzt. Das Finanzamt hat nur 614 Euro als Betriebsausgaben anerkannt. Ist das korrekt? Kann ich eine höhere Pauschale durchsetzen?*

**ANTWORT:** Das Finanzamt unterstellt hier, dass es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit handelt. In dem Fall greift H 18.2. EStH. Er regelt, dass es für Einnahmen aus wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer sowie aus Vortrags-, Lehr- und Prüfungstätigkeiten eine Betriebsausgabenpauschale von 25 Prozent der Einnahmen gibt. Diese Pauschale ist aber auf 614 Euro im Jahr gedeckelt.

### Hauptberuflichkeit ist das Zünglein an der Betriebsausgabenwaage

Ein anderes – besseres – Ergebnis erzielen Sie, wenn Sie dem Finanzamt nachweisen, dass Sie Ihre schriftstellerische Tätigkeit nicht neben- sondern hauptberuflich ausüben. In diesem Fall beträgt die Betriebsausgabenpauschale 30 Prozent Ihrer Betriebseinnahmen, maximal 2.455 Euro pro Jahr.

### Ihre Argumente für die Hauptberuflichkeit

Diese vierfache Betriebsausgabenpauschale können Sie mit folgenden Argumenten durchsetzen:

- Weisen Sie das Finanzamt auf eine Entscheidung des BFH hin. Dort wurde klargestellt, dass das Dasein eines Pensionärs oder Rentners nicht als hauptberufliche Tätigkeit einzustufen ist. Im Umkehrschluss handelt es sich dann bei der schriftstellerischen Tätigkeit um Ihre Haupttätigkeit (BFH, Urteil vom 11.11.2014, Az. VIII R 3/12, Abruf-Nr. 175134).
- Beziehen Sie sich auf die Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG). Sie setzt u.a. voraus, dass die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird. Die Tätigkeit darf nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen (R 3.26 Abs. 2 S. 1 LStR). Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 14 Stunden ist die Tätigkeit nicht mehr nebenberuflich (OFD Frankfurt am Main, Rundverfügung vom 15.11.2016, Az. S 2245 A – St 213, Abruf-Nr. 191715). Sie müssten also nachweisen, dass Sie mehr als 14 Stunden in der Woche schriftstellerisch arbeiten.

Finanzamt will nur pauschale Betriebsausgaben von 614 Euro anerkennen ...

... und beruft sich – anfechtbar – auf Nebenberuflichkeit